

# Satzung zur Änderung von Diplomprüfungsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 21. Dezember 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## §1

Die nachfolgend aufgeführten Diplomprüfungsordnungen werden wie folgt geändert:

1. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 113), wird wie folgt geändert:
  - a) § 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält bis zum zweiten Semikolon folgende Fassung:  
„2. bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in der Diplomvorprüfung mindestens 60 Kreditpunkte erreicht sind;“
  - b) § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 2 bis 5.
2. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 1999 (KWMBI II 2001 S. ....), wird wie folgt geändert:
  - a) § 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält bis zum zweiten Semikolon folgende Fassung:  
„2. bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in der Diplomvorprüfung mindestens 60 Kreditpunkte erreicht sind;“
  - b) § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 2 bis 5.
3. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 706) wird wie folgt geändert:
  - a) § 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält bis zum zweiten Semikolon folgende Fassung:  
„2. bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in der Diplomvorprüfung mindestens 60 Kreditpunkte erreicht sind;“
  - b) § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 2 bis 5.

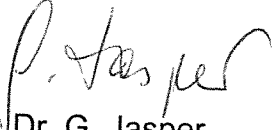
4. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 683), wird wie folgt geändert:
  - a) § 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält bis zum zweiten Semikolon folgende Fassung:  
„2. bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in der Diplomvorprüfung mindestens 64 Kreditpunkte erreicht sind;“
  - b) § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 2 bis 5.
  
5. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1999 (KWMBI II 2001 S. .... ), wird wie folgt geändert:
  - a) § 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält bis zum zweiten Semikolon folgende Fassung:  
„2. bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in der Diplomvorprüfung mindestens 45 Kreditpunkte erreicht sind;“
  - b) § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 2 bis 5.

## §2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 Nr. X/4-5e66a(3)-10b/37 042.

Erlangen, den 21. Dezember 2000

  
Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2000 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2000 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2000.